

599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (570 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll bereits vor der obligatorischen Einführung der neuen strengen Abgasnormen das freiwillige Umsteigen auf umweltfreundliche Kraftfahrzeuge unterstützt werden. Neuzulassungen von schadstoffarmen Fahrzeugen und technische Änderungen an bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, wodurch diese zu schadstoffarmen Fahrzeugen werden, werden begünstigt, Neuzulassungen von anderen Fahrzeugen dagegen in Form einer künftig erhöhten Besteuerung erschwert. Durch diese Zweipoligkeit der fiskalischen Maßnahmen soll der umweltpolitisch gewünschte Effekt wesentlich verstärkt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. April 1985 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Veselsky, Hietl und Dr. Schüssel sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Dr. Heindl
Berichtersteller

Im Zuge der Verhandlungen stellte der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I § 5 Abs. 5 Z 1 und Z 4 sowie § 5 Abs. 7 lit. a. Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer brachten einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I § 5 Abs. 5 Z 2 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer hinsichtlich jener Teile, auf die sich der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr nicht bezog, einstimmig angenommen. Jene Teile des Gesetzentwurfes, die der Abänderungsantrag Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr betraf, wurden in der Fassung der Regierungsvorlage mehrheitlich angenommen. Der Abänderungsantrag Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen fand somit nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (570 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 04 09

Mühlbacher
Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 570 der Beilagen

Im Artikel I hat § 5 Abs. 5 Z 2 zu lauten:

„2. Für bereits zum Verkehr zugelassene Kraftwagen, die nach den Feststellungen des Landeshauptmannes durch nachträglich vorgenommene Änderungen in einen Zustand gebracht wurden, für den die Einhaltung der in Z 1 genannten Abgasvorschriften nachgewiesen ist, gilt Z 1 sinngemäß.“